Amtsgericht München

Az.: 322 C 13019/22



In dem Rechtsstreit
- Klägerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schwarz Rechtsanwälte, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2182/20 BS21CV
gegen
- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:
wegen Forderung
erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht an O9.08.2023 aufgrund des Sachstands vom 28.07.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustir mung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes
Endurteil
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 851,22 nebst Zinsen hieraus in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.10.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dokument unterschrieben von: Amtsgericht
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann der Gericht der G

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 851,22 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall, der sich am ereignete.

Die volle Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung des Gegners des Unfallgeschädigten, des Zeugen dem Grunde nach für die Schäden aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall ist zwischen den Parteien unstreitig.

Bei der Klägerin handelt es sich um die Autovermietung, die dem Unfallgeschädigten, dem Inhaber einer Fahrschule, während der Dauer der Reparatur des verunfallten Fahrschulwagens in der Zeit vom bis einen Audi A3 als Fahrschulwagen für den verunfallten Fahrschulwagen, bei dem es sich ebenfalls um einen Audi A3 handelte, zur Verfügung stellte. Der Zeuge trat den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab.

Die Beklagte bezahlte auf die Rechnung der Klägerin in Höhe von EUR 1.551,25 (netto) (Anlage K 2) lediglich einen Betrag von EUR 600,00. Der Rest wird mit der Klage geltend gemacht.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Mietwagenkosten erforderlich und angemessen gewesen seien, zumal der Sondermarkt für Fahrschulwagen insoweit zu berücksichtigen sei.

Die Klagepartei beantragt mit ihrer am 24.10.2022 zugestellten Klage:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 851,22 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagtenpartei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Anmietung zu überhöhten Kosten erfolgt sei. In dem betreffenden Zeitraum hätte ein günstigerer Fahrschulwagen angemietet werden können. Auch wäre es nicht erforderlich gewesen, das Mietfahrzeug drei Tage anzumieten und dem Unfallgeschädigten sei es zumutbar gewesen, auch ein anderes Fahrzeugmodell als Ersatzwagen in Anspruch zu nehmen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen sowie durch Einholung eines Gutachten des Sachverständigen

Zur Ergänzung wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.01.2023, die Schriftsätze der Parteien, das Gutachten des Sachverständigen sowie auf die sonstigen Aktenbestandteile.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München entgegen der Auffassung der Beklagtenseite gemäß § 21 ZPO örtlich zuständig, da die Beklagte ihren Sitz in München hat.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerseite hat gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe von noch EUR 851,22 aus dem streitgegenständlichen Unfall.

Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Unstreitig hat der Unfallgeschädigte seine Ansprüche gegen die Beklagte auch an die Klägerin abgetreten.

Mietwagenkosten:

Streitig ist im vorliegenden Fall nur, ob die Klagepartei weitere Mietwagenkosten in Höhe von EUR 851,22 verlangen kann.

Grundsätzlich kann der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für einen Mietwagen ersetzt verlangen. Die Mietwagenkosten gehören zu dem Herstellungsaufwand, den der Schädiger nach § 249 BGB zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte diesen Weg der Schadensbeseitigung wählt.

Allerdings ist ein Ersatz nur insoweit zu leisten, als der Betrag zur Herstellung objektiv erforderlich ist oder war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 254 BGB anzuwenden. Die Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, bildet eine immanente Schranke für die Höhe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

- 1. Entgegen dem Vortrag der Beklagtenpartei erachtet das Gericht die Anmietung des Fahrschulautos für drei Tage für grundsätzlich erforderlich. Unbestritten wurde das verunfallte Fahrschulfahrzeug in der Zeit vom repariert. Die Klagepartei hat zudem vorgetragen, dass der unfallgeschädigte Fahrschullehrer keine weiteren Fahrlehrer beschäftige und neben dem verunfallten Audi A3 nur über ein Automatikfahrzeug verfüge. Dies wurde von Beklagtenseite auch nicht bestritten. Zudem hat der Zeuge in seine Zeugenvernehmung nachvollziehbar und überzeugend geschildert, in dem betreffenden Zeitraum Fahrstunden abgehalten zu haben und diese Fahrstunden nicht verschieben hätte können. Das Gericht hat keine Zweifel an den Angaben des Zeugen. Der Zeuge macht auch nach dem persönlichen Eindruck einen glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht. Zudem hat die Klägerin Ablichtungen der entsprechenden Tagesnachweise der Fahrstunden vorgelegt.
- 2. Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme auch davon überzeugt, dass der von der Klägerin in Rechnung gestellte Betrag für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges nicht zu beanstanden ist. Insbesondere konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden, dass der Zeuge in dem betreffendem Zeitraum einen günstigeren Ersatzwagen hätte anmieten können. Dabei ist zum einen auf die Anmietung eines Audi A3 abzustellen. Dem geschädigten Fahrschullehrer war es nicht zumutbar, auf ein anderes Modell auszuweichen. Denn amtsbekannt ist es für Fahranfänger außerordentlich wichtig, ihre Fahrstunden und Prüfungsstunden in dem gewohnten Fahrzeugmodell zu absolvieren. Auch jeder erfahrene Fahrzeugführer braucht eine gewisse, wenn später auch geringere, Zeit, um sich auf ein neues Fahrzeugmodell einzustellen. Dafür bezahlen die Fahrschüler jedoch nicht ihre Fahrstunden. Der Geschädigte hat einen Anspruch auf vollen Ausgleich seines Schadens. Wenn aus den oben genannten Gründen die Anmietung exakt desselben Modells wichtig ist, muss die Gegenseite eben dafür aufkommen.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige kam in seinem Gutachten nachvollziehbar und überzeugend zu dem Ergebnis, dass in dem maßgeblichen Zeitraum im Großraum ein zum Fahrschulwagen umgerüsteter Audi A3 am Markt im Rahmen der Gutachtenserstellung nicht zu recherchieren war. Der Sachverständige hat dabei Preisanfragen bei verschiedenen Fir-

men durchgeführt. Dabei haben die angefragten Mietwagenfirmen teilweise in dem betreffenden Zeitraum keinen umgerüsteten Audi A3 angeboten und teilweise die Anfragen des Sachverständigen nicht beantwortet.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen und an der Richtigkeit des Gutachtens.

Einwendungen gegen das Gutachten wurden nicht erhoben.

Insofern konnte die Beklagtenseite nicht den Nachweis führen, dass eine günstigere Anmietung möglich gewesen wäre, bzw. welche Preise üblicherweise bei der Anmietung eines umgerüsteten Audi A3 anzusetzen sind. Weitere Beweismittel wurden nicht angeboten.

Demzufolge ist gemäß der Rechtsprechung des BGH die ausgestellte Rechnung ein wichtiges Indiz dafür, dass der darin ausgewiesene Betrag tatsächlich auch der nach § 249 BGB zur Behebung des Schadens notwendige Preis war.

Insofern können die in der Rechnung angesetzten Beträge zur Berechnung des erforderlichen Aufwands zur Anmietung eines als Fahrschulwagen umgerüsteten Audi A3 angesetzt werden. Damit kann die Tagespauschale von EUR 86,60 sowie die Kilometerpauschale von EUR 0,57 bei 1.315,0 Kilometern abgerechnet werden. Gleiches gilt für die Personalkosten für die Zustellung und Abholung in Höhe von EUR 368,20 sowie die Kosten für die Haftungsreduzierung in Höhe von EUR 47,70.

Auch der in der Rechnung enthaltene Aufschlag für die "Nutzung als Fahrschulauto" in Höhe von EUR 45,00 Euro pro Tag ist ersatzfähig. Zwar sieht das Gericht hier keine gesonderten Kosten für die Umrüstung des angemieteten Ersatzwagens als erforderlich an, da die Wagen entsprechend dem Vortrag der Klägerin bereits als Fahrschulwagen umgerüstet sind. Allerdings ist entsprechend dem Vortrag der Klägepartei auch eine erhöhte Abnutzung durch die Nutzung als Fahrschulfahrzeug zu berücksichtigen. Denn insofern angesetzten Betrag von EUR 45,00 erachtet das Gericht dabei (gerade) noch für angemessen.

- 3. Zuletzt ist auch der von der Beklagtenpartei gerügte Abzug für die Eigenersparnis nicht erfolgreich. Die Klagepartei hat insoweit bereits einen Abzug von 10 % vorgenommen. Dies erscheint angesichts der nur kurzen Nutzung von 3 Tagen angemessen. Ein höherer Eigenersparnisanteil ist nicht abzuziehen.
- 4. Nach alledem sind damit Mietwagenkosten in Höhe von EUR 1.451,22 ersatzfähig. Die Beklag-

tenseite hat hierauf EUR 600,00 bezahlt. Damit kann die Klagepartei die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von EUR 851,22 verlangen.

Zinsen:

Der Klagepartei steht ein Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit zu, § 291 BGB.

Die Höhe des Zinsanspruches ergibt sich aus § 288 BGB.

Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, 711 ZPO.

Streitwert:

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht München I Prielmayerstraße 7 80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München

Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 09.08.2023

gez.

JHSekr`in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 09.08.2023

JHSekr`in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle